



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Uli Henkel, Josef Seidl, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

Re-Identifikationsrisiko im Digitale-Versorgung-Gesetz und in der Datentransparenzverordnung reduzieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Vorlegung von Änderungsentwürfen zum „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ (Digitale-Versorgung-Gesetz - DVG) seitens der Bundesregierung einzusetzen, um noch innerhalb dieser Legislaturperiode

- jegliche Datenspeicherung, -übermittlung und -verarbeitung im Rahmen des Digitale-Versorgung-Gesetzes an die individuelle Zustimmung des Versicherten zu binden,
- sicherzustellen, dass Nutzungsberechtigte ausschließlich in Ausnahmefällen, mit substantieller Begründung und unabhängiger Verhältnismäßigkeitsprüfung, Daten anonymisiert an Dritte weitergeben können,
- pseudonymisierte Gesundheitsdaten nicht an Dritte übermitteln zu dürfen,
- eine Überprüfung der datenschutzkonformen Übermittlung, Verarbeitung und Löschung der Daten durch unabhängige Datenschutzprüfer in Quartalsabständen bei den Nutzungsberechtigten als auch Dritten zu ermöglichen,
- den Kreis der Dritten auf öffentliche, den Sozialversicherungsträgern angehörende oder nicht gewinnorientierte Institutionen zu begrenzen,
- Ausnahmen im Einzelfall und bei ausreichender Begründung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch schriftliche Beantragung stattgeben zu können,
- Nutzungsberechtigte und datenverarbeitende Dritte zu halbjährlichen und unabhängigen Überprüfungen hinsichtlich Datenschutzkonformität zu verpflichten,
- dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu ermöglichen, aus den halbjährlichen Überprüfungen bei Nutzungsberechtigten und Dritten einen Datenschutztransparenzbericht zu veröffentlichen,
- weder den Nutzungsberechtigten noch Dritten einen Remotezugang zu den Gesundheitsdaten des Datenforschungszentrums zu erlauben,
- die Übermittlung der Postleitzahl bei anonymisierten als auch bei pseudonymisierten Datensätzen auf die ersten drei Stellen zu begrenzen.

Begründung:

Das DVG, das am 19. Dezember 2019 in Kraft trat, regelt den Umgang von erzwungenen und freiwillig im staatlichen DVG-Forschungsdatenzentrum gespeicherten Gesundheitsdaten der 73 Mio. gesetzlich krankenversicherten Bürger. Der Zugriff auf diese Gesundheitsdaten soll nach DVG auf den Kreis der Nutzungsberechtigten des Forschungsdatenzentrums beschränkt sein und darf mittels eines gesonderten Antrages nur in Ausnahmefällen Dritten erlaubt werden.

Der Umfang der regulär Nutzungsberechtigten der nichtgewinnorientierten gesetzlichen Gesundheitswirtschaft war bisher schon nicht gering und umfasste „die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene: der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundes- und Landesverbände der Krankenkassen, die Krankenkassen, die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und Kassenärztlichen Vereinigungen, die Institutionen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes und der Länder, die Institutionen der Gesundheitsversorgungsforschung, die Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die Daten zur unabhängigen wissenschaftlichen Forschung benötigen, der Gemeinsame Bundesausschuss, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, das Institut des Bewertungsausschusses, die Beauftragte für Patientenbelange, maßgebliche Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus, die für die gesetzliche Krankenversicherung zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie übrige oberste Bundesbehörden, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer sowie die Bundesapothekenkammer und schließlich die Deutsche Krankenhausgesellschaft.“¹

Dem Wunsch von Verbänden auch der gewinnorientierten privaten Gesundheitswirtschaft regulären Zugang zu den Gesundheitsdaten der 73 Mio. gesetzlich Versicherten zu gewähren, wurde nun mit der Neufassung der Datentransparenzverordnung vom 6. Juni 2020 nachgekommen.² Der diesen Zugang bisher beschränkende Satz im DVG „Die Nutzungsberechtigten dürfen die [...] zugänglich gemachten Daten nicht an Dritte weitergeben.“ wurde in der Neufassung der Datentransparenzverordnung nicht aufgenommen. Somit wird das bei der Einführung des DVG grundsätzliche Versprechen der Regierung, dass Gesundheitsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden, nun mit der Neufassung der Datentransparenzverordnung ausgehebelt. Gesundheitsdaten dürfen nun mittelbar auf Antrag eines Nutzungsberechtigten an Dritte zur Verarbeitung weitergegeben werden. Eine über einen Antrag mit Begründung hinausgehende Überprüfung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Dritten ist nicht vorgesehen. Angesichts der Größe des Datenpools birgt diese Vorgehensweise nach Einschätzung der Antragsteller und Experten ein substantiell erhöhtes Datenschutzrisiko aller gesetzlich versicherten Bürger.

Zudem geht es nun um wesentlich mehr Gesundheitsdaten der gesetzlich Versicherten, welche ohne Widerspruchsrecht der Versicherten gespeichert und verarbeitet werden können. Der bisherige Datenumfang wurde mit der neuen Datentransparenzverordnung insofern erweitert, dass den nutzungsberechtigten Institutionen nun höchst persönliche Abrechnungs- und Gesundheitsdaten, wie „Geburtsjahr, Geschlecht, Postleitzahl des Wohnortes, die Anzahl der Versichertentage, an denen die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik hatte, Behandlungsmethoden, in Anspruch genommene Krankengeld-Tage, Abrechnungsbegründungen, Angaben zu ärztlichen Zweitmeinungen und gestellten Diagnosen, Kosten und Leistungsdaten zu Krankenhausbehandlung, ambulanter Versorgung,

¹ Heise (2020). Spahn öffnet Industrie Hintertür zu Versichertendaten. URL: <https://www.heise.de/tp/features/Spahn-oeffnet-Industrie-Hintertuer-zu-Versichertendaten-4868197.html>

² Verordnung zur Datentransparenz (2020). BMG. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/D/VO_Datentransparenzverordnung.pdf

Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Hebammenleistungen, etc.“ zur Auswertung zur Verfügung stehen.³ Um diese Datenbestände nicht in anonymisierter Form, sondern lediglich pseudonymisiert zu erhalten, reicht es aus, einen formalen Antrag mit Begründung vor der Datenabfrage zu stellen. Eine substantielle Überprüfung des Antrags und der Begründung sind in der Datentransparenzverordnung nicht vorgesehen.

Dass Krankenkassen die Gesundheitsdaten ihrer Versicherten zwecks Entwicklung digitaler Medizinprodukte und personenbezogene Sozialdaten für eine marktorientierte Bedarfsanalyse ohne Einwilligung der Versicherten auswerten dürfen, ist aus Sicht der Antragsteller nicht mit dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung vereinbar. Einen ebensolchen Einschnitt stellt die Abschaffung des Einwilligungserfordernisses für eine individuelle Auswertung personenbezogener Sozialdaten dar. Hiermit sollen Krankenversicherten individuelle Angebote zu Produkten unterbreitet werden.

³ Heise (2020). Schon wieder: Spahn erhöht Datenschutz-Risiko. URL: <https://www.heise.de/tp/features/Schon-wieder-Spahn-erhoeht-Datenschutz-Risiko-4867069.html>